

GESETZBLATT

149

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 25. Juli 1958	Nr. 16
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 6.58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen	149
24.6.58	Anordnung über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion.....	154
24. 6.58	Anordnung über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben	155
4. 7.58	Anordnung über die Gründung des VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe	159

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen.

Vom 18. Juni 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBI. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen (s. Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen gelten für Grau-, Temper-, Stahlform-, Schwermetall- und Leichtmetallguß.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Anordnung werden Bestandteil noch nicht oder schlecht erfüllter Verträge.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

Abschnitt II Ziffern 1 und 2 und Abschnitt III Ziffern 1 bis 4, 18 und 19 der Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBL S. 73),

die Anordnung vom 20. September 1957 zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBL, I S. 532),

die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 von Sonderbestimmungen für Gießerei-Erzeugnisse und Modelle (ZBl.1953 S. 6 [14], Ber. S. 150).

Berlin, den 18. Juni 1958

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen

§ 1

Bestellungen

(1) Bestellungen müssen schriftlich abgegeben werden und folgende Mindestangaben enthalten:

- Material- oder Stoffbezeichnung;
- Bezeichnung des Teiles, Zeichnungs- und Modellnummer, Anzahl der gewünschten Gußstücke;
- bei Neukonstruktion das errechnete Rohgewicht und bei bereits gelieferten Abgüssen das durchschnittliche Rohgewicht der letzten Lieferung;
- technische Bedingungen (z. B. gegläht, ungegläht, drudefest, gas- oder flüssigkeitsdicht usw.) sowie die anzuwendenden Prüfvorschriften und Abnahmebedingungen;
- Dringlichkeitsangaben (z. B. Kohle- und Energieprogramm, Exportauftrag, Regierungsauftrag usw.);
- Termin der Modellanlieferung;
- gewünschten Liefertermin;
- Versandanschrift und Versandart.

(2) Mit jeder Bestellung ist eine Fertigteil- (gegebenfalls Rohteil-) Zeichnung zu übergeben. Diese Übergabepflicht gilt vor allem auch für Änderungen. Auf Verlangen des Lieferers sind zwei Ausfertigungen zu übergeben. Die Zeichnungen dienen lediglich als Hilfsmittel beim Produktionsprozeß.

Allgemeines Abtg.

31. JULI 1958

Journal-Nr.